

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.42 vom 23. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.42)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.42 du 23 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.42 del 23 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. b und 17 lit. b EG StPO [SG 257.100], § 73a Abs. 1 lit. b GOG [SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

2.1 Voraussetzungen der Beschlagnahme als Zwangsmassnahme sind die Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO), eine gesetzliche Grundlage (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO), ein hinreichender Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) und die Wahrscheinlichkeit, dass die beschlagnahmten Gegenstände im Verlauf des Strafverfahrens zu einem der in Art. 263 Abs. 1 StPO genannten Zwecke gebraucht werden (vgl. Heimgartner, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 263 StPO N 4, 12 und 22). Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit dürfen Zwangsmassnahmen nur soweit in fremde Rechtssphären eingreifen, wie die Strafuntersuchung es unbedingt nötig macht. Dementsprechend kann eine Beschlagnahme nur angeordnet werden, wenn die angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO), und hat die Staatsanwaltschaft sie aufzuheben, sobald ihr Grund wegfällt (Art. 267 Abs. 1 StPO; vgl. auch BGer 1B\_379/2013 vom 6. Dezember 2013 E. 2.1).

2.2 Bezüglich des iPads und des iPhones wurde die Beschlagnahme bereits am 15. März 2016 aufgehoben und beide wieder zu den Effekten des Beschwerdeführers gegeben, sodass das Rechtsschutzinteresse an einer Beurteilung der Beschwerde nachträglich weggefallen ist. Da die Beschwerde zum Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheides noch gegeben sein muss, ist die vorliegende Beschwerde in diesem Punkt als gegenstandslos abzuschreiben (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 13; Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2).

### **E. 3**

3.1 Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich (lit. a) als Beweismittel

gebraucht werden, (lit. b) zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, (lit. c) den Geschädigten zurückzugeben sind oder (lit. d) einzuziehen sind. Die Beschlagnahme setzt in der Regel voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO).

3.2 Aufgrund der in seiner Wohnung vorgefundenen Indooranlage und dazu gehörenden Installationsmaterialien sowie des in der Garage vorgefundenen Marihuanas besteht der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer sich der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar gemacht hat. Ein hinreichender Verdacht reicht zur Anordnung der Beschlagnahme aus; es muss keine Gewissheit bestehen, dass Straftaten begangen worden sind. Hierüber wird das Sachgericht zu entscheiden haben. Zu prüfen ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig, ob zum Zeitpunkt der Beschlagnahme genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an diese Tat vorgelegen haben.

3.3 Der Beschwerdeführer räumt ein, dass er mit seinem Kollegen Hanf anpflanzen und diesen dann verkaufen wollte. Er bestreitet allerdings, dass der beschlagnahmte Geldbetrag in der Höhe von CHF 8'700. aus einer deliktischen Handlung herrührt oder er damit weitere Materialien für die Indooranlage beschaffen wollte. Diesen Geldbetrag habe er für die Bezahlung seiner Rechnungen wie Mietzins und Krankenkassenprämien abgehoben (Beschwerde vom 4. März 2016). Diese Behauptung erscheint indes wenig glaubhaft, denn gemäss Bankbeleg hatte der Beschwerdeführer einen Betrag von CHF 9'140. schon anfangs Februar abgehoben. Hätte er das Geld tatsächlich für die Bezahlung der Rechnungen benötigt, so hätte er diese schon bezahlt oder aber das Geld erst Ende Monat abgehoben. Damit bestehen genügend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der beschlagnahmte Geldbetrag aus deliktischen Handlungen stammt oder zur Finanzierung von Deliktsmitteln dienen sollte. Die Staatsanwaltschaft geht mithin zu Recht davon aus, dass der beschlagnahmte Geldbetrag im Strafverfahren als Beweismittel, Ersatzforderung oder zur Sicherstellung der Verfahrenskosten dienen oder als Deliktserlös eingezogen werden könnte.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in Bezug auf die beschlagnahmten Kommunikationsmittel als gegenstandlos abzuschreiben und in Bezug auf den beschlagnahmten Geldbetrag abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Gebühr in der Höhe von CHF 200. zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.